

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 04.04.2013	Nr. 14
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
27.03.2013	<u>Landkreis Harburg</u> Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg Genehmigung der Verbandserrichtung und der Verbandssatzung		375
04.04.2013	<u>Gemeinde Appel</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013		379



Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg Genehmigung der Verbandserrichtung und der Verbandssatzung

Auf Antrag des Herrn Willi Helmke, Weddermöde 2, 21444 Vierhöfen, wurde das Verfahren zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I vom 20.02.91, S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung betrieben. Am 27.03.2013 beschlossen die Beteiligten im Rahmen der Gründungsversammlung im Sitzungssaal des Landkreises Harburg in Winsen/Luhe einstimmig die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes mit dem Namen **Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg**.

Weiterhin beschlossen die Beteiligten einstimmig die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg“ in der beigefügten Fassung.

Als Aufsichtsbehörde genehmige ich hiermit gem. § 7 Absatz 1 Ziffer 1 WVG die Errichtung sowie die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg“.

Winsen/Luhe, den 27.03.2013

Landkreis Harburg
Der Landrat

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Tschauder', with a long, sweeping underline that extends to the right.

Tschauder

Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Harburg

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen **Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg**. Er hat seinen Sitz in Winsen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405).

§ 2

Mitgliedsverbände

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die angeschlossenen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände und Wasser- und Bodenverbände mit Sitz im Gebiet des Landkreises Harburg.
- (2) Das Verzeichnis der Mitgliedsverbände vom 30.11.2012 ist vom Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Luhe aufgestellt. Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, die satzungsmäßigen Aufgaben seiner Mitgliedsverbände zu fördern, insbesondere
 1. sie technisch und rechtlich zu betreuen (gemeinsamer Geschäftsführer/Verbandsingenieur) und für sie die Verwaltung auszuüben,
 2. die Haushalts- und Kassenführung zu übernehmen,
 3. ihre Interessen zu vertreten und sie zu beraten,
 4. für sie auf Anforderung die erforderlichen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen, Bau- und Reparaturarbeiten durchzuführen (Regiebetrieb mit gemeinsamen Räum- und Arbeitskolonnen),
 5. auf Anforderung Wegebaumaßnahmen durchzuführen und
 6. auf Anforderung die Planung, Ausschreibung und Bauleitung für Unterhaltungs-, Bau- und Reparaturmaßnahmen zu übernehmen.
- (2) Der Verband beschafft die zur Durchführung der Bau-, Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Materialien, Geräte und Maschinen und hält sie instand.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Eigenständigkeit seiner Mitglieder nach deren Satzung mit eigenem Haushaltsplan zu wahren.

§ 4

Unternehmen, Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst den gesamten Landkreis Harburg, es kann entsprechend der Flächenabgrenzung seiner Mitgliedsverbände auch darüber hinausgehen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen der Mitgliedsverbände.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte und 4 Plänen im Maßstab 1:25 000. Die Pläne werden vom Verband aufbewahrt, er hält sie auf dem Laufenden.

§ 5

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Vorsteher der Mitgliedsverbände bilden den Vorstand. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und weitere 2 ordentliche und 3 stellvertretende Mitglieder. Zwei ordentliche Vorstandsmitglieder sind Stellver-

treter des Vorstehers. Die Reihenfolge ihres Eintritts ist zu bestimmen.

- (2) Die Vorsteher der Mitgliedsverbände bilden den Vorstand. Die stellvertretenden Vorsteher der Mitgliedsverbände bilden die stellvertretenden Vorstandsmitglieder. Sie vertreten jeweils den Verbandsvorsteher ihres Verbandes als stellvertretendes Vorstandsmitglied in diesem Verband.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 7

Wahl des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die stellvertretenden Verbandsvorsteher und die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2018 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt die ordentlich und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

§ 11

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Vorstände der Mitgliedsverbände, jedoch ohne die jeweiligen Verbandsvorsteher und stellvertretenden Verbandsvorsteher. Jeweils für diese Beiden sind durch die Mitgliedsverbände je zwei weitere Personen als Angehörige zur Verbandsversammlung (Mitglied und Stellvertreter) zu benennen. Diese Personen müssen Mitglied des vertretenen Mitgliedsverbandes sein.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die im Wasserverbandsge-
setz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere:

1. Beschlüsse über die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Haushaltsplans und erforderlicher Nachträge,
3. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Geschäften,
4. Beschlüsse über die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes sowie über die Grundsätze der Verbandspolitik und
5. Beschlüsse zur Einstellung, Entlassung und Vergütung des Verbandsgeschäftsführers.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorsteher lädt die Verbandsversammlung mindestens einmal jährlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Jedes Versammlungsglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
- (2) Jedes Versammlungsglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter muss Mitglied des jeweiligen Mitgliedsverbandes sein. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Versammlungsglied zu unterschreiben.

§ 16

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsordnung des Verbandes aus.

§ 17

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 erforderlichen technischen Kräfte (Verbandsingenieur), einen Kassenverwalter (Rendant) für die Haushaltsführung, die erforderlichen Verwaltungskräfte und die Mitarbeiter für den Regiebetrieb einzustellen.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstandsvorsteher vertreten.
- (3) Der Kassenverwalter darf nicht dem Vorstand oder der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.
- (5) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

§ 18

Beiträge

Die Mitgliedsverbände haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 19

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Ziff. 1 bis 3 werden kostendeckende Entgelte (Verwaltungsbeitrag)

erhoben, sie werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Es gilt der Flächenmaßstab.

- (2) Für die Arbeiten nach § 3 Ziff. 4 und 5 werden kostendeckende Entgelte erhoben (Veranlagungsregeln). Diese werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Für die Arbeiten nach § 3 Ziff. 6 ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden oder die Abrechnung erfolgt nach Aufwand über kostendeckende Entgelte.
- (4) Für besondere Arbeiten des Verbandes, die nur einem Teil seiner Mitglieder zugute kommen, werden von diesen kostendeckende Entgelte gehoben. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Mitgliedsverband ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.

§ 22

Verbandsschau

Der Verband hat keine eigenen Anlagen. Eine Schau findet nicht statt.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefes oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 26

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

....., den 2013

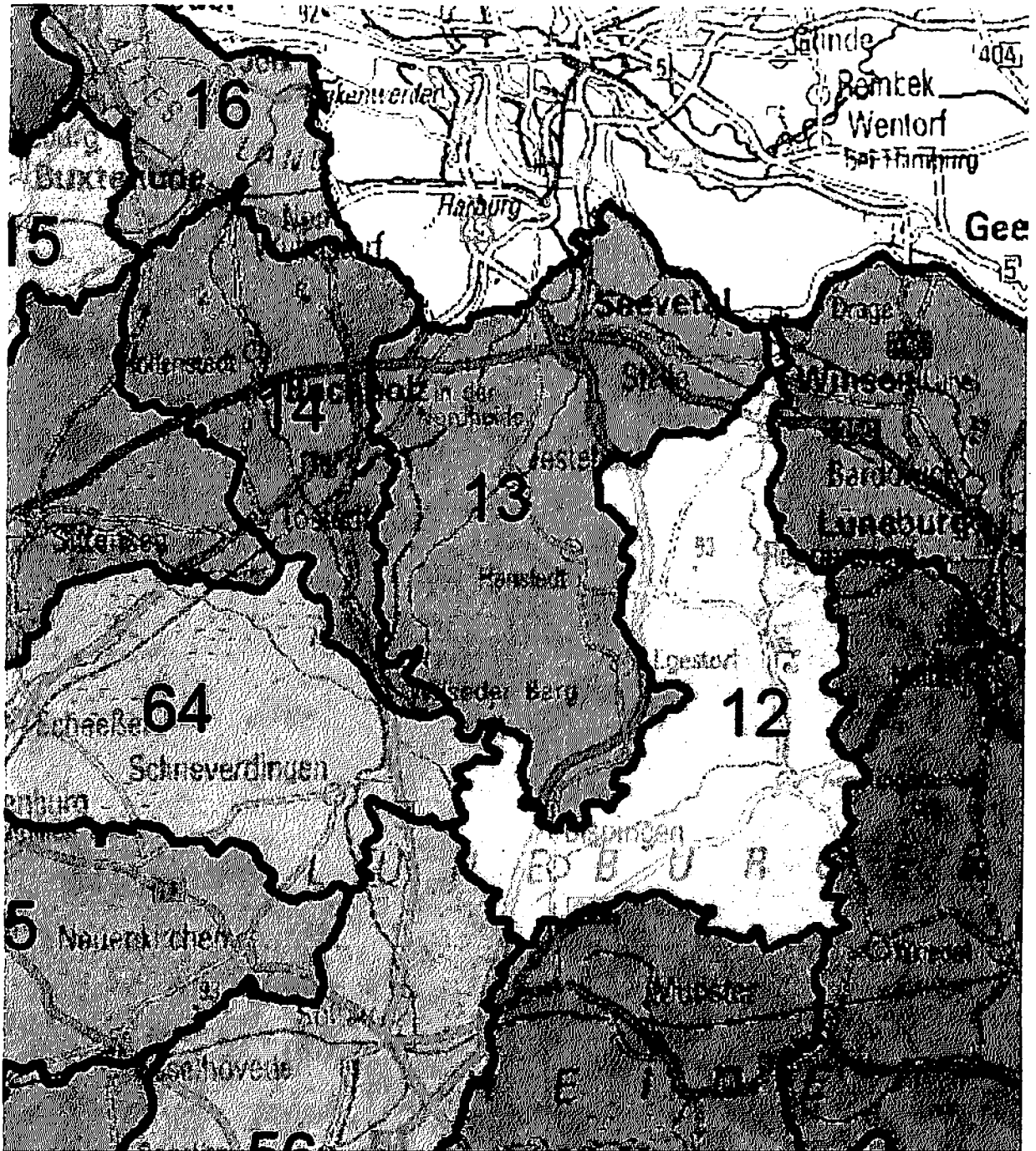
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg

(Verbandsvorsteher)

Beschluss der Gründungsversammlung und genehmigt am 27.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg am 04.04.2013.

Übersichtskarte der Gewässer- und Landschaftspflegeverbände

Este, Luhe und Seeve



Nr.: 12 GLV Luhe (47.622 ha)

Nr.: 13 GLV Seeve (53.793 ha)

Nr.: 14 GLV Este (30.326 ha)

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Appel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Appel in der Sitzung am 12.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.427.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.427.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.408.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.445.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.421.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.467.700,00 €

Gemeinde Appel

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

315 v. H.
315 v. H.

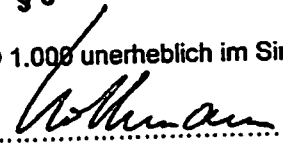
2. Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EURO 1.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Gemeinde Appel, den 12.03.2013



(Kolkmann)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Appel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09.04.2013 bis 30.04.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Appel, An der Kreisstraße 1 b, 21279 Appel

im Büro des Bürgermeisters

**dienstags
donnerstags**

**18:00 Uhr – 20:00 Uhr
09:00 Uhr – 11:00 Uhr**

öffentlich aus.

Appel, den 04.04.2013

Bürgermeister